

ten dieselbe Gewalt eingeräumt werden, welche unsere Richter haben. Auch dort müssen sie Gefängnißwärtern übergeben werden, die ihre Gewalt mißbrauchen können. Oder glauben Sie, daß bei dem französischen Verfahren solche Klagen nicht vorkommen? Das neuerlich vorgekommene Beispiel, wo vor dem Zuchtpolizeigerichte in Mainz mehre Angeschuldigte, welche 10 Monate im Gefängnisse gefessen und in der Voruntersuchung gestanden hatten, in der öffentlichen Audienz aber widerriefen und erklärten, sie wären vor dem Instructionsrichter genöthigt worden, Geständnisse abzugeben, man habe ihnen Antworten in den Mund gelegt, die sie nicht gethan, ihnen Protokolle vorgehalten, nach denen sie ihre Aussagen einrichten sollten, und hierauf frei gesprochen würden, dieses Beispiel wird gewiß meine Behauptung rechtfertigen. Oder glauben Sie, daß man in Frankreich über die Haft, über die lange Haft nicht Klage? Ich erlaube mir hier als Gegenstück eine Schilderung eines Franzosen zu geben, der in einem Vergleich des englischen mit dem französischen Verfahren (Rey, Bd. I., Seite 370 ff.) über die große Gewalt des Instructionsrichters und namentlich des Staatsanwaltes klagt und die großen Qualen der geheimen Haft malt, welche in Frankreich den Verdächtigen treffen. Da wird vor der öffentlichen Audienz Niemand der Haft entlassen, und die Haft hat mehre Grade. Der höchste ist der cachot oder die geheime Haft. Er sagt darüber: „Man legt ihm verführerische Fragen vor und schreibt mit Sorgfalt die Antworten nieder, die man ihm auf diese Weise entreißt; ist er ohne Bildung, unvorsichtig oder bestürzt, so ist es ihm unmöglich, die Irrthümer und selbst die falschen Angaben im Verhörprotokoll zu berichtigen; widerspricht er ihnen später vor Gericht, oder will er sie zu seinen Gunsten auslegen, so zieht man daraus wieder neue Folgerungen gegen ihn. Aber das ist noch nicht genug; man wendet oft tausenderlei verschiedene Mittel an, um den Angeschuldigten zu verführen. Bald verspricht man ihm Begnadigung oder Vinderung der Strafe, wenn er Notizen gegen seine Mitschuldigen mittheilen würde; bald sagt man ihm, seine Verwandten und Freunde wären in dieselbe Untersuchung verwickelt, sie hätten schon Eingeständnisse gethan, und wenn er nicht dasselbe thäte, so wären sie nicht zu retten. Ich entsinne mich einer berühmten Criminaluntersuchung, die am Rhein geführt wurde, wo einer der Angeklagten jedesmal den Namen eines seiner Unglücksgegnossen nannte, wenn man ihm erlaubte, seine Frau zu sprechen. Auf diese Weise sucht man die Leidenschaften und Schwächen der Angeklagten zu erforschen, um ihnen Entdeckungen zu entreißen, und ich erinnere mich, daß man in derselben Criminaluntersuchung dadurch ähnliche Resultate erlangte, daß man einem außerordentlich eiteln Menschen neue Kleider gab.

Unabhängig von dem Geheimniß, das über alle Theile des vorbereitenden Criminalverfahrens herrscht, fügt man häufig noch die geheime Haft hinzu; d. h. kein Mensch darf zu dem Angeschuldigten, selbst nicht einmal in das Gefängniß desselben.

Dies Mittel, das an die Stelle der alten Tortur getreten ist, um einen Verhafteten zum Eingeständniß seiner That oder zur Entdeckung seiner Mitschuldigen zu zwingen, ist oft noch fürchterlicher, als die Tortur selbst war. Um sich einen deutlichen Begriff davon zu machen, muß man die Einrichtung unserer Gefängnisse kennen. Ich theile in dieser Absicht folgende Stelle aus einem Werk eines unserer geachtetsten Schriftsteller mit. „Die Person, welche dieser Art Tortur unterworfen wird, und jeder Angeschuldigte kann ihr unterworfen werden, wird in einen Kerker geworfen, der meistens enge, feucht, ohne frische Luft, mit Steinen gepflastert ist und in welchen das Tageslicht nur durch einen hölzernen Luftzug fällt, der an einem vergitterten Fenster angebracht ist. Ein erbärmlicher Strohsack und ein Eimer, der die Luft, die der Gefangene einathmet, noch mehr verpestet, sind die einzigen Möbeln. Kein Stuhl, kein Tisch wird geduldet, Lesen und Schreiben ist streng verboten; Wasser und Brod in geringer Quantität sind die einzigen Nahrungsmittel, die gestattet werden. Und oft wird der Inculpat gleich beim Eintritt eines Theils seiner Kleidungsstücke beraubt.“ „Von Zeit zu Zeit, sagt Berenger, führt man ihn aus diesem fürchterlichen Kerker heraus vor den Untersuchungsrichter; aber seine Erinnerungen verwirren sich, er erhält sich kaum aufrecht, und es ist ein Wunder, wenn nach mehren Verhören seine unzusammenhängenden Antworten keine Widersprüche bilden, aus welchen man neue Anklagepunkte gegen ihn macht. Hat er die Erwartung des Richters nicht erfüllt, so erhält der Gefängnißwärter Befehl, seine Strenge zu verdoppeln; und wenn diese fürchterliche Abgeschiedenheit von der Welt einen kräftigen Sinn nicht zu beugen vermochte, so tritt eine Pein anderer Art an die Stelle jener Behandlung. Statt des frühern Dunkels umgeben ihn jetzt die glänzenden Strahlen einer großen Lampe, deren Licht auf das erbärmliche Lager des Gefangenen fällt, so daß er genöthigt ist, seine geschwächten Augen zu verschließen, um den lästigen Glanz zu vermeiden. Während dessen sitzt ein Agent der Polizei an einem Tisch in einem Winkel des Kerkers, er beobachtet ihn heimlich, er bemerkt alle seine Bewegungen, kein Seufzer entgeht dem Unglücklichen, der nicht niedergeschrieben wird, jedes einzelne Wort, jeder Klage laut, den ihm der Schmerz entreißt, wird aufnotirt, und man beraubt ihn des letzten Trostes, den man einem Unglücklichen nicht verweigern darf, allein und ungestört zu seufzen. Es ist übrigens unmöglich, ein vollständiges Gemälde aller der Plagen zu geben, die man über die in der geheimen Haft befindlichen Angeklagten verhängt oder verhängen kann; sie sind verschieden nach dem Erfindungsgeist des instruirenden Beamten, des Gefängnißwärters, des Kerkerknechts, der Polizeibedienten und aller der zur Ausübung dieser neuen Art der Tortur bestimmten Personen. Die Dauer einer solchen geheimen Haft ist unbestimmt und hat keine andern Grenzen, als den Willen des Richters; einige Angeschuldigte haben 3, andere 5, andere 11 Monate darin zugebracht. Es gibt Inculpate, die 18½ Monat in dieser geheimen Haft gehalten worden sind, und zwar aus Gründen, weshalb sie auf Lebenszeit hätten darin blei-